

| | |
|---------------------|--|
| Zeitschrift: | Internationale kirchliche Zeitschrift : neue Folge der Revue internationale de théologie |
| Band: | 66 (1976) |
| Heft: | 2 |
| Artikel: | Gibt es ein spezifisch altkatholisches Verständnis der kirchlichen Autorität? |
| Autor: | Oeyen, Christian |
| DOI: | https://doi.org/10.5169/seals-404579 |

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gibt es ein spezifisch alkatholisches Verständnis der kirchlichen Autorität?*

Wer sich in die Literatur um das I. Vatikanische Konzil vertieft, merkt bald, dass es dort nicht allein um die zwei definierten Papstdogmen ging. Diese Dogmen waren «die Spitze eines Eisberges». Es ging damals um ein ganzes System, um eine Betrachtung der Kirche, die bekämpft wurde, nämlich den *Ultramontanismus*. Will man aber den Ultramontanismus in einigen Sätzen definieren, dann stösst man Schritt für Schritt auf eine bestimmte Auffassung der kirchlichen Autorität. Es handelt sich also um ein ganzes kirchliches System, das bekämpft wird, und dieses System ist autoritär. Ging es den Altkatholiken nur um die beiden Papstdogmen, vielleicht noch um den römischen Zentralismus, dann wären die ersten programmatischen Erklärungen der Bewegung gewiss viel kürzer und einfacher gewesen. Warum setzt sich z.B. das Programm des I. Altkatholiken-Kongresses für den sogenannten niederen Klerus ein, oder für die wissenschaftliche Ausbildung der Geistlichen an den Universitäten¹? Oder warum verzichtet Bischof Reinkens auf ein Gehorsamsgelöbnis der Priester²? Das sind Dinge, die zwar irgendwie mit

* Referat gehalten am 17. September 1975 an der Altkatholischen Theologenkonferenz auf Schloss Schwanberg.

¹ Programm des ersten Altkatholikenkongresses:

«IV. Wir halten bei der Heranbildung des katholischen Klerus die Pflege der Wissenschaft für unentbehrlich.

Wir betrachten die künstliche Abschliessung des Klerus von der geistigen Kultur des Jahrhunderts (in Knabenseminaren und einseitig von Bischöfen geleiteten höheren Lehranstalten) bei dessen grossem Einflusse auf die Volkskultur als gefährlich und höchst ungeeignet zur Erziehung und Heranbildung eines sittlich frommen, wissenschaftlich erleuchteten und patriotisch gesinnten Klerus.

Wir verlangen für den sog. niederen Klerus eine würdige und gegen jegliche hierarchische Willkür geschützte Stellung. Wir verwerfen die durch das französische Recht eingeführte und neuestens allgemeiner angestrebte willkürliche Versetzbarekeit (*amovibilitas ad nutum*) der Seelsorgsgeistlichen» (v. Schulte, Altkatholicismus, 24).

² Protokoll der Bischofswahl am 4. Juni 1873:

«Nach längerem Widerstreben erklärte Professor Reinkens, dass er die auf ihn gefallene Wahl annehme. Die Versammlung legte darauf das in der Wahlordnung vorgeschriebene Gelöbnis dem Gewählten ab (jedoch auf

dem römischen System zusammenhängen, nicht aber unmittelbar mit den vatikanischen Dogmen.

Aber auch manche Argumente, die gegen die Papstdogmen angeführt werden, lassen durchblicken, dass es hier nicht nur um die Rolle des Papstes, sondern um die Strukturen der Kirche überhaupt geht. Wenn die Münchener Pfingsterklärung z.B. sagt, die Macht des Papstes sei nach dem Vatikanum eine unbeschränkte und despotische, weil er nur Gott und keiner anderen Instanz über die Ausübung seiner Gewalt Rechenschaft abzugeben hat³, dann sagt sie implizit, dass es in der Kirche eine solche *unkontrollierte* Form der Autorität nicht geben darf, nicht nur auf der Ebene des Papstes, sondern überhaupt nicht.

Am deutlichsten ist diese besondere Art, die Autorität in der Kirche zu betrachten, am Fall der bischöflichen Autorität zu sehen. Hier handelt es sich um eine Institution, die im Gegensatz zum Papsttum keineswegs in Frage gestellt wird. Im Gegenteil: die alt-katholische Bewegung setzt sich für das Bischofsamt ein, sie will die Wiederherstellung seiner ursprünglichen Rechte gegen die Überschreitungen Roms erreichen. Schon die Nürnberger Erklärung stellt fest, dass das Bischofsamt eine «göttliche, im Apostolat gegebene Institution» ist und ein «integrierender Bestandteil der Kirche»⁴. Das Programm des I. Altkatholiken-Kongresses sagt un-

Wunsch des Gewählten mit der Abänderung von ‚Gehorsam‘ in ‚Liebe‘). Ebenso legte der Gewählte das Gelöbnis ab» (v. Schulte, 380).

³ Münchener Pfingsterklärung vom Juni 1871:

«Wenn die deutschen Bischöfe aber behaupten, die ‚Fülle der Gewalt‘, welche gemäss den vatikanischen Dekreten dem Papste zukomme, dürfe nicht als eine unbeschränkte oder alles umfassende bezeichnet werden, weil der Papst in deren Ausübung an die göttliche Lehre, Ordnung und Satzung gebunden sei, so würde man mit dem gleichen Rechte sagen können, dass eine unumschränkte despotische Gewalt überhaupt selbst bei den Mohammedanern, nicht existiere. Denn auch der türkische Sultan oder der Schah von Persien erkennt die Schranke des göttlichen Rechtes und die Satzungen des Korans an. (...) In der Ausübung dieser Gewalt ist der Papst an keine fremde Zustimmung gebunden, niemanden auf Erden verantwortlich, niemand darf ihm Einsprache tun; jeder, wer er auch sei, Fürst oder Taglöhner, Bischof oder Laie, ist im Gewissen verpflichtet, sich ihm unbedingt zu unterwerfen und jedes seiner Gebote ohne Widerrede zu vollziehen. Wenn eine solche Gewalt nicht als eine unumschränkte und despotische bezeichnet werden soll, so hat es niemals und nirgends in der Welt eine unumschränkte und despotische Gewalt gegeben» (v. Schulte, 17 f.).

⁴ Nürnberger Erklärung vom 26. August 1870:

«4. Indem das dritte Kapitel gerade die ordentliche Regierungsgewalt in den einzelnen Kirchensprengeln, welche nach katholischer Lehre den Bischöfen zukommt, auf den Papst überträgt, wird die Natur und Wesenheit des Epi-

ter Berufung auf Trient ein Jahr später dasselbe: die Bischöfe gehören «zur göttlich-gestifteten Hierarchie», d.h. zu den «Trägern von kirchlicher Autorität und Amtsgewalt»⁵. Aber es wäre falsch, anzunehmen, dass die Altkatholiken nach 1870 dem Papalismus einen reinen *Episkopalismus* entgegensezten wollten.

Unter diesem Wort verstehen wir hier die Lehre, nach der alle kirchliche Autorität zwar nicht dem Papst allein, wohl aber allein der Körperschaft der Bischöfe, oder wie man heute sagen würde, allein dem *Kollegium* der Bischöfe zukommt. Gerade diese Auffassung des Bischofsamtes wird bekämpft. Wülfing, der Vorsitzende des Kölner Komitees und damit der Organisator des Kölner Kongresses im Jahr 1872, der eine der leitenden Laienpersönlichkeiten der Bewegung war, sagte es bei der Diskussion über die Wahl eines eigenen Bischofs:

«Dann möchte ich auch die Rechte des Bischofs der Gemeinde gegenüber genau bestimmt wissen. Der Bischof soll allerdings bestimmte Rechte haben, aber auch wir bestimmte Rechte ihm gegenüber. Wir wählen ihn; er soll aber nicht ‚in die kanonischen Rechte installiert‘ werden, er soll nicht Selbstherrscher sein und wir blinde Diener. Ich meine, wir müssen eine Synodalverfassung entwerfen, damit wir nicht an die Stelle des unfehlbaren Papstes einen unfehlbaren Bischof erhalten»⁶. An dieser Stelle verzeichnet der stenographische Bericht «lebhaften Beifall». Widerspruch gegen diese Worte hat es nicht gegeben.

Es ging also in Köln nicht darum, das römisch-katholische Amt des Bischofs, so wie es 1872 in Lehre und Praxis aussah, kritiklos zu übernehmen. Etwas anderes sollte entstehen, nämlich die

skopates als göttlicher, in dem Apostolate gegebener Institution und als integrierender Bestandteil der Kirche alteriert beziehungsweise völlig zerstört» (v. Schulte, 15).

⁵ Programm des ersten Altkatholikenkongresses, 22.–24. September 1871:

«II. Wir halten fest an der alten Verfassung der Kirche. Wir verwerfen jeden Versuch, die Bischöfe aus der unmittelbaren und selbständigen Leitung der Einzelkirchen zu verdrängen. Wir verwerfen die in den Dekreten enthaltene Lehre, dass der Papst der einzige göttlich gesetzte Träger aller kirchlichen Autorität und Amtsgewalt sei, als im Widerspruche stehend mit dem Tridentinischen Kanon, wonach eine göttlich gestiftete Hierarchie von Bischöfen, Priestern und Diakonen besteht. Wir bekennen uns zu dem Primate des römischen Bischofs, wie er auf Grund der Schrift von den Vätern und Konzilien in der alten ungeteilten christlichen Kirche anerkannt war» (v. Schulte, 23).

⁶ Die Verhandlungen des zweiten Altkatholiken-Congresses, Köln 1872, 61.

Wiederherstellung des Bischofsamtes «nach der wahren Auffassung der christlichen Kirche». In diesem Sinne sprach von Schulte als Referent in dieser Frage:

«Dies (d. h. die konkreten Schritte zur Bischofswahl) setzt voraus, dass man sich vollständig klar ist über das Verhältnis und die Stellung des neuzuwählenden Bischofs zu den bestehenden oder später noch entstehenden altkatholischen Gemeinden, überhaupt darüber, welche Macht und welche einzelnen Rechte der Bischof haben soll. Dafür ... können wir uns nicht einfach berufen auf das Corpus juris canonici und auf die späteren päpstlichen Bullen. Der Bischof soll zu uns in das Verhältnis treten, in welchem er stehen soll *nach der wahren Auffassung der christlichen Kirche*. Er soll ein Vater, ein Hirt sein; er soll nicht derjenige sein, der mit juristischer Kälte und lieblosem Herzen durch General-Vikariats-Ordonnanzen befiehlt, sondern er soll ein Vater sein, dessen Sprache die Sprache des Herzens und die Sprache der christlichen Liebe ist (Beifall). Wir werden alle selbst wünschen, dass wir nicht diese papierene, diese juristische Verknöcherungs-Maschine retablieren, an welcher – das ist meine Überzeugung, so paradox es klingen mag –, die Kirche zugrunde gegangen ist⁷.»

Also hatten nach diesen Worten die papierene, juristisch-verknöcherte Form des Bischofsamtes und der bischöflichen Autorität letztlich die Schuld an dem Zustandekommen der vatikanischen Dogmen. Hätte man andere Bischöfe gehabt – so lautete das allgemeine Empfinden im altkatholischen Lager, – Bischöfe «wie sie sein sollten», dann wäre das nicht passiert.

Bischöfe «wie sie sein sollten», «nach der wahren Auffassung der christlichen Kirche», wie es von Schulte sagt, bedeutete selbstverständlich nach altkatholischer Auffassung, Bischöfe, die ihr Amt im Sinne der alten Kirche verstehen und verwalten. Das wird schon am Fall der Bischofswahl klar. In seinem ersten Hirtenbrief nach der Weihe schreibt Bischof Reinkens:

«Wenn die grossen Bischöfe der alten Kirche – Cyprian, Hilarius, Martinus, Ambrosius, Augustinus, oder die Päpste zu Rom Leo I., Innocenz I., Gregor I., plötzlich unter uns auflebten: sie würden die Wahl keines einzigen jetzt lebenden Bischofs der römisch-katholischen Kirche, auch nicht die des Bischofs von Rom, als eine legitime anerkennen, weil keine nach der unabänderlichen

⁷ Ebda., 59.

Regel der Väter geschehen ist. Nie und nimmer hätten sie zu ihrer Zeit einen Bischof als *katholischen* Bischof in ihr Collegium aufgenommen, der nicht durch Volk und Clerus gewählt worden, da diese Wahlform als göttlich angeordnet und darum als unveräußerlich angesehen und verehrt wurde, – wenngleich sie wegen der Ordination ihn sonst auch als wirklichen Bischof erachtet hätten^{8.}»

Die Zerstörung der apostolischen Form des Bischofsamtes wird von Reinkens als ein Prozess angesehen, der im I. Vatikanum mit der «definitiven Vernichtung der göttlich geordneten Verfassung» seinen Abschluss gefunden hat. Daher betrachtet er seine Wahl und Weihe als eine «Wiederherstellung» des wahren Episkopates^{9.}

Welches sind nun nach Auffassung der ersten Altkatholiken die Kennzeichen dieser altkirchlichen Form des Bischofsamtes, die auf die Apostel zurückgeht?

a) Das erste ist, dass der Bischof (und wie er jeder Träger der kirchlichen Autorität) kein *Herrlicher* ist. Von Schulte nennt ihn *Vater* und *Hirten*. Reinkens geht nicht einmal so weit: er nennt sich *Verkünder der frohen Botschaft* und *Verwalter und Aussender der Geheimnisse Gottes*. «Ein *Diener* ist der Bischof im Hause der Kinder Gottes, kein Herrscher über dieselben^{10.}» Er soll nicht über die Gläubigen, aber auch nicht über die ihm anvertrauten Geheimnisse herrschen. Christus «hat die Schlüsselgewalt nur *der Kirche* anvertraut, und welche sie ausüben sind *Verwalter*, nichts mehr». «Auch der Verwalter hat die Kirche zu hören, auf dass er treu erfunden werde. Es ist das Haus Gottes, in dem er waltet; da gibt es unter den Hausgenossen keine Knechte, sondern alle sind Kinder Gottes; diesen kann er nicht willkürlich, sich berufend auf eine geheime, allen unbekannte Verbindung mit dem Heiligen Geiste, neue Hausgesetze geben und davon die Teilnahme an dem Erbe der Kinder abhängig machen^{11.}» Auch alle Bischöfe zusammen, auch ein ökumenisches Konzil ist nicht «seiner selbst wegen, sondern für die Gläubigen da und diesen nächst Gott verantwortlich»^{12.}

⁸ J. H. Reinkens, *Hirtenbriefe*, Bonn 1897, 3.

⁹ Ebda., S. 4.

¹⁰ Ebda., S. 15f.

¹¹ Ebda., S. 16.

¹² Reinkens, *Die päpstlichen Dekrete*, V, 46:

«Das Decretum Pontificium..., welches, als Erfindungsapparat auf die Versammlung wider alles canonische Recht gelegt, von dieser im Angesichte des Papstes hätte abgeworfen werden sollen. Ein allgemeines Konzil ist

b) Mit diesem Begriff des *Verwalters* hängt ein weiteres Element zusammen, das für alle wichtigen Vertreter der ersten altkatholischen Generation die grösste Wichtigkeit besitzt: es ist die schon erwähnte *Verantwortung* der Kirche, d.h. den Gläubigen gegenüber. Wie beim ersten handelt es sich auch hier um ein altkirchliches Element. Cyprian von Karthago z.B. betont, dass das Volk Mitverantwortung trägt, wenn es Gemeinschaft mit einem «sündigen» (d.h. in der Verfolgung abgefallenen) Bischof hält, «quando ipsa (plebs) maxime habeat potestatem vel eligendi dignos sacerdotes vel indignos recusandi», «da es vor allem die Vollmacht hat, sowohl würdige Bischöfe zu wählen, als auch unwürdige zurückzuweisen»¹³. Dieses Element wird aber von den Altkatholiken weiter entwickelt im Sinne einer *verfassungsmässigen Kontrolle der Macht*. Wir haben schon die Texte zitiert, in denen eine klare Synodal- und Gemeindeordnung gefordert wird, damit es deutlich feststehe, welche Rechte der Bischof (wie auch der Pfarrer und die kollegialen kirchlichen Gremien) hat, und welche die Gläubigen. Hier spielt m.E. ein Gedanke mit, der seinen Sitz im Leben in den staatspolitischen Auffassungen des 18. und 19. Jahrhunderts hat, aber auf viel ältere Muster zurückgeht, z.B. auf die englische Magna Charta: das Modell der konstitutionellen Monarchie, als Gegensatz zur absolutistischen oder despotischen. Wer nur Gott Rechenschaft über die Ausübung seines Amtes zu geben hat, ist ein absoluter Herrscher¹⁴. Die Kirche ist aber keine absolutistisch regierte Gesellschaft: sie hat eine *Verfassung*, die auf die Apostel zurückgeht. Der Zweck der Synodal- und Gemeindeordnung ist es also, diese Verfassung der alten Kirche, angepasst an die Bedürfnisse der modernen Zeiten, wiederherzustellen. Dabei spielt im ursprünglichen altkatholischen Verständnis das Moment der Kontrolle der Macht eine grosse Rolle. Wir haben schon gesehen, dass für Reinkens das Konzil nächst Gott auch den Gläubigen verantwortlich ist. Am klarsten hat Döllinger schon 1865 dieses Prinzip formuliert, als er dagegen Stellung nimmt, dass die Bischöfe im römisch-katholischen System die Leiter und Lehrer der Priesterseminare ernennen und absetzen nach eigenem Ermessen, ohne die Einwilligung einer anderen In-

nicht seiner selbst wegen, sondern für die Gläubigen da und diesen nächst Gott verantwortlich, darf also mit einem Geheimbund nichts gemein haben.»

¹³ Epistula 67, CSEL, 737.

¹⁴ Vgl. oben, Anm. 2.

stanz einholen zu müssen: «Jede schrankenlose Gewalt, über deren Gebrauch der Besitzer niemandem Rechenschaft abzulegen hat, wird missbraucht, oft in der besten Absicht missbraucht, und weise ist nur der, welcher in richtiger Erkenntnis der eigenen Gebrechlichkeit und Kurzsichtigkeit die Schranke, die seiner Willkür gesetzt ist, willkommen heisst¹⁵.»

Dieses Prinzip wächst über den eigentlichen Anlass hinaus, es ist eine unbedingte Aussage, die für jede Form der Autorität gilt. So haben im ursprünglichen altkatholischen Kirchenrecht weder der Bischof noch der Pfarrer oder andere Personen das Recht, in alleiniger Verantwortung irgendwelche Ernennungen oder Absetzungen vorzunehmen, – nicht einmal die des Generalvikars, es sei denn, dass die Wahl des Bischofs auf ein Mitglied der Synodalvertretung fällt (ein solches hat ja schon eine Vollmacht von der Synode erhalten)¹⁶.

c) Auch in bezug auf die *Lehrautorität* wird das einseitige, «unkontrollierte» Herrschen ausgeschlossen. Die römisch-katholische Unterscheidung zwischen «lehrender» und «lernender» Kirche wird hier nicht befolgt. Im Gegenteil wird die Gefahr einer Abkapselung des bischöflichen Lehramtes, das den Dialog mit der Kirche vermeiden und so einsame Lehrentscheidungen treffen könnte, am Beispiel des I. Vatikanums fest ins Auge gefasst. Zwei Prinzipien sollen gegen diese Gefahr wirken:

Sachlich hat das bischöfliche Lehramt, z.B. eines Konzils, keine neuen Lehren zu verkünden, sondern ihre Lehre muss «im Einklang mit der Heiligen Schrift und der alten kirchlichen Tradition,

¹⁵ Döllinger, Die speyerische Seminarfrage und der Syllabus, 1865 *Kleine Schriften*, 198ff.; Finsterhölzl, 271:

«Nähme die Regierung Anteil an der Besetzung der Lehrstellen, so läge darin eine Garantie für die Lehrer; sie wären nicht schutzlos der Gnade oder Ungnade des Bischofs überliefert. Es versteht sich, dass sämtliche bischöflichen Federn im Chorus versichern, der Bischof werde gewiss recht schonend und rücksichtsvoll verfahren, werde von seinem Rechte der Absetzung nur im Notfalle Gebrauch machen und so weiter. Aber wer möchte seine Existenz auf diese wohlfeilen Versicherungen gründen? Jede schrankenlose Gewalt, über deren Gebrauch der Besitzer niemanden Rechenschaft abzulegen hat, wird missbraucht, oft in der besten Absicht missbraucht, und weise ist nur der, welcher in richtiger Erkenntnis der eigenen Gebrechlichkeit und Kurzsichtigkeit die Schranke, die seiner Willkür gesetzt ist, willkommen heisst.»

¹⁶ Erst in viel späterer Zeit (z.B. im deutschen Bistum im Jahr 1961) sind im Zuge einer vermeintlichen «katholischen Aufwertung» des Bischofamtes andere Gesetze eingeführt worden, die in einigen Fällen eine solche Ernennung nach Ermessen des Bischofs ermöglichen.

wie sie niedergelegt ist in den anerkannten Vätern und Konzilien» stehen. Der Ausdruck «in Einklang» zeigt, dass nicht an ein einfaches Nachsprechen von Konzils- oder Väterformeln gedacht wird. Die christliche Lehre soll vielmehr der Entwicklung der Kultur entsprechend immer neu für die betreffende Zeit durchdacht und verkündet werden. Hier wird aber sofort ein Problem deutlich: wenn dem so ist, ist es nicht so einfach, festzustellen, ob eine Lehre oder eine Weise der Verkündigung «in Einklang» mit der überlieferten Lehre steht. Die Fragen, auf die man antworten muss, sind neu, die Situation ist neu, und doch soll man im Sinne der Heiligen Schrift und der alten Kirche antworten. Wer entscheidet nun, ob ein Satz des Lehramtes tatsächlich in Einklang mit der Schrift und der Überlieferung steht? Auch diese wichtige Kontrollfunktion wird in der altkatholischen Lehre dem gläubigen Volk, der Gesamtheit der Kirche zugesprochen¹⁷, – im Gegensatz zur klassischen römisch-katholischen Lehre, in der der Papst und das unfehlbare Konzil ihre eigenen Richter sind, weil der Heilige Geist sie automatisch vor Irrtum schützt.

Darum kann die Lehrautorität sich nicht durch Befehl, durch Androhung von Strafen durchsetzen, sondern nur durch *Belehrung*¹⁸.

¹⁷ Programm des ersten Altkatholikenkongresses:

a) Wir erklären, dass nicht lediglich durch den Ausspruch des jeweiligen Papstes und die ausdrückliche oder stillschweigende Zustimmung der dem Papste zu unbedingtem Gehorsam eidlich verpflichteten Bischöfe, sondern nur im Einklange mit der Hl. Schrift und der alten kirchlichen Tradition, wie sie niedergelegt ist in den anerkannten Vätern und Konzilien, Glaubenssätze definiert werden können. Auch ein Konzil, welchem nicht wie dem vatikanischen wesentliche äussere Bedingungen der Ökumenizität mangelten, welches in allgemeiner Übereinstimmung seiner Mitglieder den Bruch mit der Grundlage der Vergangenheit der Kirche vollzöge, vermöchte durchaus keine die Glieder der Kirche innerlich verpflichtenden Dekrete zu erlassen.

b) Wir betonen, dass die Lehrentscheidungen eines Konzils im unmittelbaren Glaubensbewusstsein des katholischen Volkes und der theologischen Wissenschaft sich als übereinstimmend mit dem ursprünglichen und überlieferten Glauben der Kirche erweisen müssen. Wir wahren der katholischen Laienwelt und dem Klerus wie der wissenschaftlichen Theologie bei Feststellung der Glaubensregeln das Recht des Zeugnisses und der Einsprache» (v. Schulte, 23). Vgl. auch die nächste Anm.

¹⁸ Reinkens, Die päpstlichen Dekrete, V, 29f.:

«Also: wenn die jeweiligen Vorsteher der Kirche, „die Diener der Gläubigen“, die für die Gläubigen da sind, nicht aber „um sich dienen zu lassen“ und wegen ihrer „Würde“ in Stellvertretung Huldigungen zu fordern, die Gott gebühren, – wenn diese bezeugen, eine bestimmte Lehre sei durch Gottes Zeugnis verbürgt: wer prüft dann ihr Zeugnis? Der einzelne Gläubige,

Sie soll stets bereit sein, den Gläubigen in ihrer Gesamtheit und im Konkretfall auch dem Einzelnen zu beweisen, dass ihre Lehre «durch Gottes Zeugnis verbürgt» ist, also zur Offenbarung gehört. Sie kann sich nicht einfach auf ihr Amt oder auf den Beistand des Heiligen Geistes berufen, um den fehlenden inhaltlichen Beweis zu überbrücken. In anderen Worten: das kirchliche Lehramt hat soviel Autorität wie die Lehre, die es verkündet. Es ist eine Verpflichtung zur Wahrheit, aber keine Garantie der Irrtumslosigkeit.

d) So wird auch die Rolle der theologischen Wissenschaft klar: sie stellt einen besonderen Aspekt des Glaubensbewusstseins des christlichen Volkes, des «sensus fidelium» dar. Sensus fidelium und Wissenschaft stehen in einem besonderen dynamischen Verhältnis zueinander. Wenn das Bischofsamt den sensus fidelium zu bezeugen hat, z.B. auf einem Konzil, dann soll die theologische Wissenschaft befragt werden. Und nach der konziliaren Entscheidung, im Prozess der Rezeption, kommt noch einmal der theologischen Wissenschaft das Recht der Annahme oder gegebenenfalls des Widerspruchs zu¹⁹. Da es sich konkret um den Widerspruch gegen das I. Vatikanum handelte, wurde dieser letzte Aspekt besonders hervorgehoben.

Die besondere Betonung der Rolle der theologischen Wissenschaft ist wieder ein Ausdruck des 19. Jahrhunderts. Die Versöhnung der katholischen Theologie mit der modernen Philosophie und der profanen positiven Wissenschaft war ein Anliegen, das der alt-katholischen Bewegung von A. Günther und von Döllinger (also von zwei verschiedenen Seiten) mitgegeben worden ist. Doch sind auch hier altkirchliche Elemente zu verzeichnen, denken wir z.B. an die theologischen Schulen von Alexandrien und Antiochien oder an die wissenschaftliche Bildung, auch im profanen Bereich, von vielen Kirchenvätern. In diesem Sinne beruft sich die Münchener

um dessen Seelenheil es sich dabei handelt. Er kann nur glauben auf das Zeugnis Gottes hin, das ihm durch ununterbrochenes apostolisches Zeugnis vermittelt werden soll; aber diese Vermittlung darf nicht durch Befehl, sondern nur durch Belehrung geschehen...

Der Gläubige soll für die Wahrheit des Zeugnisses der Kirchenoberen ein Kriterium haben... Die Einmütigkeit des Zeugnisses war bisher... das Kriterium für seine Wahrheit...

Spricht also die Kirche einmütig, so muss in ihrem einmütigen Ausspruch die Wahrheit enthalten sein. Aber die Kirche ist nicht der eben lebende Papst, auch nicht die Gesamtheit der heutigen Bischöfe, sondern die Kirche bilden die Gläubigen aller christlichen Zeiten.»

¹⁹ Vgl. oben, Anm. 17, b (2. Satz) und Anm. 1.

Pfingsterklärung auf Cyprian, Athanasius und Augustin gegen die Verachtung der Vernunft und der Wissenschaft von römisch-katholischer Seite²⁰. Wir sind heute in der Beurteilung der Möglichkeiten der Wissenschaft für die Wahrheitsfindung wieder etwas zurückhaltender als das 19. Jahrhundert; die Spezialisierung hat auch den Überblick erschwert. Es ist ferner klar, dass die Theologie eine kirchliche Grösse ist, und dass sie darum ebenfalls dienende Funktion hat. Sie soll dem Glauben dienen und ihn nicht zerstören. Doch all das macht den Dialog zwischen Bischofsamt und Fachtheologie nicht weniger dringlich, im Gegenteil. Angesichts der zitierten programmatischen Erklärungen mutet es eigentümlich an, dass es in der altkatholischen Praxis zu keiner institutionalisierten Form der Mitwirkung des Lehrkörpers bei der Klärung von dogmatisch relevanten Fragen und der Vorbereitung von diesbezüglichen Entscheidungen gekommen ist.

e) Im Gegensatz zur damals herrschenden römischen Theologie und Praxis soll das Bischofsamt mit keinem *Personenkult* verbunden sein. In seinem schon zitierten ersten Hirtenbrief schreibt Bischof Reinkens:

«Aber die Entartung ist schlimmer als zur Zeit Jesu Christi; dem jüdischen Zeremoniendienste ist ein heidnischer Zug beigemischt, ein Streben, in der Priesterwürde die Majestät Gottes gleichsam sichtbar zu machen, das religiöse Gefühl der Menschen auf die Träger jener Würde abzulenken, als ob Gott Stellvertreter angeordnet hätte, welche die ihm gebührenden Huldigungen entgegenzunehmen hätten. In der Forderung und Förderung des Würdenkultes weiden die Hirten, die Bischöfe, sich selbst²¹». Schon in seinem Leben des heiligen Martin von Tours hatte Reinkens das entgegengesetzte Beispiel aus der alten Kirche vor Augen gestellt: den arm gekleideten Mönch, der im täglichen Leben keinerlei bischöfliche Abzeichen trug und sogar im Gottesdienst «die äussere symbolische Pracht» verschmähte. «Damals kam die Sitte auf, dass

²⁰ Münchener Pfingsterklärung (v. Schulte, 20):

«Wir beklagen noch tiefer, dass dieselben Bischöfe sich nicht gescheut haben, in einem Hirtenbriefe an das katholische Volk den Gewissensschrei ihrer Diözesen mit Schmähungen auf Vernunft und Wissenschaft zu beantworten. Wahrlich, wenn wir von Männern, die keine höhere Pflicht als blinden Gehorsam zu kennen scheinen, auf ihre ehrwürdigen Vorfahren im Episkopat, auf Bischöfe wie Cyprian, Athanasius, Augustin blicken, so haben wir ein grösseres Recht als der hl. Bernhard zu dem Schmerzensruf: „Quis nobis dabit videre ecclesiam sicut erat in diebus antiquis“.

²¹ Reinkens, *Hirtenbriefe*, 9.

die Bischöfe sich in ihrer Kathedrale einen erhabenen Sitz wie einen königlichen Thron errichten liessen. Vielen war das ungewohnt und Severus²² sagt, er könne nicht ohne Scham berichten, dass er so einen Bischof habe thronen gesehen. Martinus aber sass auch in seiner Kirche auf einem ärmlichen dreibeinigen Stuhl, wie ihn die Bauern und Dienstleute gebrauchen. Aber verschmähte er die irdische Darstellung der Herrlichkeit, so sahen die Gläubigen dafür sein Haupt in Strahlen und seine das Opfer tragende Hand wie mit kostbaren Edelsteinen geschmückt und leuchtend im Purpurlicht, und zwar alles im Geiste²³.»

Angepasst an die Verhältnisse des 19. Jahrhunderts war auch die schlichte Erscheinung der Bischöfe Reinkens und Herzog²⁴ ein überzeugendes Beispiel in dieser Richtung.

f) Zum Schluss sei auf ein weiteres Element hingewiesen, das Reinkens in seinen Schriften hervorhebt: die Wahl bzw. das Aufwecken von Mitarbeitern, das Delegieren der Verantwortung. Nur der ist ein wahrer Menschenführer, der Mitarbeiter entdecken und anleiten kann, der seine Macht mit selbständigen denkenden Menschen teilt, ihnen echte Verantwortung überträgt und doch selbst anregend und führend die letzte Leitung behält. Reinkens macht nachdrücklich auf die Gefahr aufmerksam, «die Priester nicht nach ihrer Tüchtigkeit und Tätigkeit für das Heil der Gläubigen und für die Glorie des Herrn, sondern nach ihrer Unterwürfigkeit unter die bischöfliche Autorität wertzuschätzen²⁵.» In dieser Richtung ist das Eintreten des ersten Altkatholikenkongresses für den sog. «niederen Klerus» und das Festhalten an der Unversetzbarkeit der Pfarrer zu sehen: das in Frankreich durch Napoleon eingeführte und von dort aus nach und nach auch in anderen Ländern verbreitete Recht degradierte die Pfarrer zu jederzeit versetzbaren Pfarrverwesern, von Mitarbeitern zu Untertanen²⁶.

Ebenso ist die Wiedereinführung der Mitverantwortung der Laien durch die Synodal- und Gemeindeordnung von 1873²⁷ –

²² Sulpicius Severus, ebenfalls Mönch und Biograph des hl. Martins.

²³ Reinkens, *Martin von Tours*, 1866, 172f.

²⁴ «Ein römisch-katholischer Theologe sagte mir vor einem Jahr, er habe in seinem langen Leben manche Bischöfe kennengelernt, aber nur zwei, die keine Hierarchen, sondern wahrhaft christliche Bischöfe gewesen seien, Eduard Herzog und Nathan Söderblom» (Fr. Heiler, *Evangelische Katholizität*, I, München 1926, 35; vgl. den ganzen Aufsatz, ebda., 9–37).

²⁵ Reinkens, *Martin von Tours*, 172.

²⁶ Vgl. Anm. 1 (2. Hälfte).

²⁷ Text bei v. Schulte, 46–55.

neben der schon erwähnten Kontrollfunktion – ein Schritt zur Heranziehung neuer Mitarbeiter, zur Delegation der Macht gewesen, im Gegensatz zur ultramontanen Zentralisierung und zu ihrem hierarchischen Denken.

Es ging also den ersten Altkatholiken um eine Verteilung der Verantwortung, in der es neben dem Bischof andere Instanzen gibt, im Klerus und unter den Laien; Instanzen, die weder als gehorsame Erfüller von Anordnungen konzipiert sind noch bloss dem Zweck der Legalisierung gewisser Massnahmen der zivilen Gesetzgebung gegenüber dienen sollen (siehe z. B. die rein formelle Genehmigung von Haushaltsplänen usw. durch kollegiale Gremien), sondern sich im echten Sinne an der Entstehung wichtiger Entscheidungen mitzubeteiligen haben.

Die hier genannten Elemente, die wir besonders hinsichtlich des Bischofsamtes untersucht haben, gelten aber nicht nur für diesen wichtigen Fall kirchlicher Autorität, sondern in gleichem Mass auch für alle übrigen Formen von Autoritätsausübung. Jede Ausübung von Autorität in der Kirche soll ein dienendes Verwalten sein, soll in allem der geregelten Kontrolle der Gläubigen unterstehen, soll durch Belehrung und nicht durch Zwang die Wahrheit verbreiten, im ständigen Dialog mit der theologischen Wissenschaft stehen und den Würdenkult meiden. Jede Autorität soll die Dienste wecken, nicht ersticken, soll nicht zentralisieren, sondern delegieren können.

Wir haben immer wieder gezeigt, wie in der konkreten Situation des 19. Jahrhunderts die altkirchliche Auffassung der Autorität angestrebt wurde. Das könnte man ganz allgemein als *synodales Handeln* bezeichnen, ohne die verschiedenen einzelnen Aspekte, die genannt wurden, in diesem allgemeinen Stichwort untergehen und in ihrer Eigenbedeutung verschwinden lassen zu wollen. Es ist auch noch zu sagen, dass diese Auffassung der kirchlichen Autorität, die in den Werken der ersten altkatholischen Generation ausgedrückt wird, zugleich ganz modern anmutet. Sie gibt partnerschaftlichen Bezeichnungen, wie Verwalter, Verkünder, Diener, den Vorrang; patriarchalische Benennungen, wie Vater oder Hirte, werden weniger häufig gebraucht (wie erwähnt, hat sie von Schulte in Köln zitiert, Reinkens aber in seinem Hirtenbrief nicht).

Man könnte zusammenfassend sagen, dass in der altkatholischen Auffassung die Autorität nie eine formelle Grösse darstellt, sondern immer in Funktion ihres Inhalts zu sehen ist. Eine Ent-

scheidung der Lehrautorität ist so viel wert, wie ihre Übereinstimmung mit dem in der Kirche lebendigen Wort des Herrn, das die Gläubigen im Heiligen Geist zu erkennen fähig sind. Die Ausübung der Autorität in der konkreten Führung und Verwaltung der Kirche ist so lange legitim, wie in ihr der Geist des Evangeliums erkennbar ist, der keine Regierenden und Untertanen kennt, sondern nur mündige Jünger des Herrn und verschiedene Dienste an und in der Gemeinschaft. Darum ist jede *unkontrollierte* Ausübung der Macht in der Kirche nicht christlich, und alle diejenigen, die an der Autorität teilhaben, Bischöfe, Priester und Diakone, Konzile, Synoden und Kirchenvorstände, aber auch die Gemeinden selbst sind alle «nach Gott auch den Gläubigen Rechenschaft schuldig».

Bonn

Christian Oeyen